

Regierungsratsbeschluss

vom 13. August 2019

Nr. 2019/1157

Änderung des Gesamtarbeitsvertrages (GAV) im Jahr 2019 Feststellung über das Zustandekommen der 52. Änderung: Übertragung der Ferien (§ 105 GAV)

1. Ausgangslage

Der bisherige § 105 GAV sieht vor, dass Ferien grundsätzlich im (gleichen) Kalenderjahr zu beziehen sind. Sie dürfen ausnahmsweise auf das folgende Kalenderjahr übertragen werden, wenn zwingende betriebliche Gründe, Krankheit oder Unfall den ordentlichen Ferienbezug nicht zulassen. Übertragene Ferien sind spätestens bis am 30. April des folgenden Kalenderjahres zu beziehen. Werden die Ferien bis zu diesem Zeitpunkt nicht bezogen, verfällt der Ferienanspruch. Der jeweilige Ferienübertrag ist durch den Amtschef oder die Amtschefin zu bewilligen.

Ein Verfall am Ende des Kalenderjahres beziehungsweise am 30. April des folgenden Kalenderjahres im Falle eines Ferienübertrags lässt sich rechtlich nicht durchsetzen. Die Bestimmung des Ferienverfalls soll daher angepasst werden. Zudem soll neu der Ferienübertrag mit Zustimmung des Vorgesetzten erfolgen.

Die Gesamtarbeitsvertragskommission (GAVKO) hat sich darauf geeinigt, die Änderungen im GAV vorzunehmen. Der Regierungsrat hat am 11. Juni 2019 (RRB Nr. 2019/918) der GAV-Änderung zugestimmt. Zur Umsetzung dieser Änderung ist die Zustimmung der vertragsschliessenden Personalverbände erforderlich.

2. Zustimmung Personalverbände

Die fünf vertragsschliessenden Personalverbände haben das verbandsinterne Zustimmungsverfahren durchgeführt und der Änderung zugestimmt.

3. Beschluss

Siehe nächste Seite.

Änderung des Gesamtarbeitsvertrages; Feststellung über das Zustandekommen der 52. Änderung

RRB Nr. 1157 vom 13. August 2019

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn
stellt fest, dass die von der GAVKO an der Sitzung vom 1. April 2019 beschlossene Änderung des Gesamtarbeitsvertrages

zustande gekommen ist:

I.

Der Gesamtarbeitsvertrag (GAV) vom 25. Oktober 2004¹⁾ wird wie folgt geändert:

§ 105 Absatz 1 lautet neu:

¹⁾ Die Ferien sind grundsätzlich im Kalenderjahr zu beziehen. Sie dürfen ausnahmsweise mit Zustimmung des oder der Vorgesetzten auf das folgende Kalenderjahr übertragen werden, wenn zwingende betriebliche Gründe, Krankheit oder Unfall den ordentlichen Ferienbezug nicht zulassen. Übertragene Ferien sind spätestens bis am 30. April des folgenden Kalenderjahres zu beziehen.

§ 105 Absatz 2 wird aufgehoben.

§ 105 Absatz 3 wird aufgehoben.

II.

Die Änderung tritt am 1. September 2019 in Kraft.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Personalamt (3)

Departemente (5)

Staatskanzlei

GAVKO (Versand erfolgt elektronisch durch das Personalamt)

Personalverbände (Versand erfolgt elektronisch durch das Personalamt)

Amtsblatt

GS, BGS

¹⁾ BGS 126.3.